

An alle  
Dienststellen  
der Universität Bonn  
- ohne UKB -

**Der Rektor**

Prof. Dr. Dr. h. c. M. Hoch  
Postanschrift: 53012 Bonn  
Regina-Pacis-Weg 3  
Tel.: 0228/73-7297  
Fax: 0228/73-7262  
Rektor@Uni-Bonn.de

Bonn, den 10. September 2020

**Rundschreiben 71/2020  
Vorgehen bei Corona-(Verdachts-)Fällen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen sind die Fallzahlen in Deutschland wieder angestiegen und auch in der Universität häufen sich Anfragen zu (Verdachts-)Fällen. Dies nimmt das Rektorat zum Anlass Ihnen das Vorgehen bei Corona-(Verdachts-)Fällen nochmals in Erinnerung zu bringen und zu konkretisieren.

**1. Vorgehen bei Atemwegssymptomen und/oder Fieber**

Personen mit Atemwegssymptomen und/oder Fieber (siehe auch [RKI-Steckbrief](#)) dürfen sich generell nicht an der Universität aufhalten. Personen, bei denen diese Symptome während der Arbeit oder in einer Universitären Veranstaltung (Vorlesung, Seminar, Prüfung, etc.) auf dem Gelände der Universität auftreten, haben dieses sofort zu verlassen.

Personen mit den o. g. Symptomen sollen sich (telefonisch) an eine/n Arzt/Ärztin wenden, um ggf. einen Infektionstest durchführen zu lassen. Die Führungskraft, der/die Veranstalter\*in oder die Prüfungsleitung ist in jedem Fall sofort zu informieren, damit direkte Kontaktpersonen an der Universität identifiziert und kontaktiert werden können und damit ggf. Homeoffice oder weitere Maßnahmen für diese Personengruppe getroffen werden können.

Die Maßnahmen werden unter Punkt 3 näher beschrieben (siehe auch Ablaufschema im Anhang).



## 2. Corona-Verdachtsfällen ohne Symptome

Ein Verdacht ohne Symptome besteht, bei Kontaktpersonen der Kategorie I nach [RKI](#). Folgende Personen gehören zur Kategorie I:

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichtskontakt ("face-to-face"), z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z. B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z. B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund-Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
- Personen, die nach Risikobewertung durch das Gesundheitsamt mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z. B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen).

Ist eine in Ihrem Haushalt lebende Person ein Verdachtsfall, diese Person und Sie haben aber keine Symptome, so bleiben Sie wenn möglich bis zur Abklärung im Homeoffice. Fällt der Corona Test positiv aus, so zählen Sie als Kontaktperson der Kategorie I (siehe auch RKI-Flyer „[Kontaktpersonennachverfolgung](#)“).

## 3. Maßnahmen bei Corona-Verdachtsfällen

- Verdachtsfälle und deren Kontakte der Kategorie I werden mindestens bis zur Abklärung des Verdachtes ins Homeoffice geschickt. Wurden aber im Vorfeld alle Arbeitsschutzvorgaben (Abstand von mehr als 1,5 m, Händehygiene, ggf. Plexiglasschutz und MNB bei Unterschreitung des 1,5 m Abstands) eingehalten, dann sind für Kontakte der Kategorie I keine weiteren Schritte im Sinne der Definition einer Kontaktperson erforderlich, solange die Kontaktpersonen symptomfrei sind.
- Die direkte Führungskraft informiert die Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz ([arbeitsschutz@uni-bonn.de](mailto:arbeitsschutz@uni-bonn.de)) über den Verdachtsfall und das Ergebnis der Abklärung.
- Eine spezielle Reinigung oder Desinfektion ist nicht nötig. Die übliche, regelmäßige Lüftung ist weiter umzusetzen.

- Für eine Übertragung des Virus über kontaminierte Gegenstände oder Oberflächen gibt es derzeit keine Belege. Allerdings können Schmierinfektionen über Oberflächen nicht ausgeschlossen werden, die kurz zuvor mit Viren kontaminiert wurden. (Quelle: BfR)
- Werden die Symptome durch die Ärztin/den Arzt einer anderen Ursache zugeschrieben bzw. ist der Test negativ, so dürfen die Personen zurück an die Universität kehren.

#### 4. Maßnahmen bei bestätigten Corona-Fällen

Wurde eine Person positiv getestet, veranlasst das Gesundheitsamt, wenn geboten, sog. „Umgebungsuntersuchungen“ oder die Anordnung von Isolation oder Quarantäne. Erforderlich ist allerdings, dass die Führungskraft die Kontaktdaten eventueller Kontaktpersonen zur Verfügung stellen kann sowie Angaben über den Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens des Arbeitsplatzes der betroffenen Person (siehe [Rundschreiben 47/2020](#)).

Im Falle von positiv getesteten Personen wird ggf. durch die Abteilung 4.1 eine spezielle Reinigung durchgeführt.

#### 5. Gäste aus Risikogebieten

Nach der derzeit gültigen Einreiseverordnung NRW vom 01.09.2020 müssen Reisende aus Risikogebieten nicht in eine 14tägige häusliche Absonderung, wenn ein Negativ-Test zum Zeitpunkt der Einreise vorliegt, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Professor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch  
Rektor

gez. Holger Gottschalk  
Kanzler

Anlage:

Ablaufschema „Verhalten bei Symptomen“

